

**Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen  
(Angemessenheits- und Abführungssatzung)**

Lfd. Nr.	Datum (der Unterzeichnung)	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	12.06.2013	Nr. 17/2013 S. 4	B-5516/2013	

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen, soweit es sich nicht um den Bürgermeister oder um die Bürgermeisterin oder von diesem/dieser beauftragte Beschäftigte der Stadt Luckenwalde handelt.\*

**§ 2  
Angemessenheit der Aufwandsentschädigung**

Beträge bis insgesamt 1.300,00 EUR im Kalenderjahr gelten als angemessene Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen. Für Vorsitzende eines Unternehmensorgans gilt der vorgenannte Betrag in doppelter Höhe. Zu berücksichtigen sind alle Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde.

**§ 3  
Abführungspflicht**

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Stadt Luckenwalde hat dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres die Höhe aller im Kalenderjahr erhaltenen Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen mitzuteilen, soweit der in § 2 genannte Betrag pro Mandat überschritten worden ist.
- (3) Wird die in § 2 als angemessen festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung durch die Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen überschritten, ist der Vertreter oder die Vertreterin verpflichtet, die Differenz aus der im Kalenderjahr erhaltenen Vergütung und dem in § 2 festgelegten Betrag an die Stadt Luckenwalde abzuführen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\* Für diese regelt sich die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Abführungspflicht nach §§ 83 bis 93 Landesbeamtengesetz i. V. m. der Bundesneben tätigkeitsverordnung.